

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lohra
Heinrich-Naumann-Weg 2
35102 Lohra

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Böer
Telefon: 06421 405-1448
Telefax: 06421 405-1521
E-Mail: BoerN@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18. März 2019

Datum: 09. April 2019

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 18. März 2019 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2019 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.
- Das in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Haushaltssicherungskonzept wird gemäß § 97a Ziffer 2 HGO i. V. m. § 92a Absatz 3 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entsprechende Berichte sind mir bis **spätestens 31. August 2019** vorzulegen. Ich weise im Allgemeinen darauf hin, dass die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde Lohra gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO mit in die Berichtspflicht einzubeziehen ist.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

- Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- Dienstgebäude:
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- Buslinien:
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- Bankverbindung Kreiskasse:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 14. März 2019 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Gemäß § 97 Absatz 4 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, also bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 19. März 2019 verzeichnen. Insofern liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit vor.
- Im Muster 8 (direkter Finanzhaushalt) zu § 3 Absatz 1 i. V. m. § 47 Absatz 2 GemHVO sind hinsichtlich der Positionen 35 bis 37 die haushaltsunwirksamen Einzahlungen bzw. haushaltsunwirksamen Auszahlungen im Rechnungsjahr (Spalte 6) darzustellen. Ich bitte zukünftig um entsprechende Beachtung.
- Aus der Rückstellungsübersicht (Muster 5 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO) ist zudem ersichtlich, dass die Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen im Laufe des Haushaltsjahres 2019 in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der FAG-Rückstellungen wurde ertragswirksam im Ergebnishaushalt dargestellt. Zukünftig bitte ich, die Inanspruchnahme von FAG-Rückstellungen nach den Vorschriften des § 39 GemHVO aufwandsmindernd darzustellen.
- Nach § 10 Abs. 3 S. 1 GemHVO sollen in den Teilhaushalten neben produktorientierte Ziele auch Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Teilhaushalte sind diesbezüglich entsprechend anzupassen.
- Bezüglich des Investitionsprogramms erwarte ich, dass zukünftig der Hinweis Nr. 3 zu § 101 HGO im Rahmen der Beschlussfassung beachtet wird. Demnach ist das Investitionsprogramm kein Bestandteil des Haushaltsplans und folglich nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung miteinzubeziehen. Es ist von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen.
- Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 9 HGO **innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres** aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht.

Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2019 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2017 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Diese Anforderungen

sind Ihrerseits erfüllt. Der erforderliche Aufstellungsbeschluss ist nachweislich durch den Gemeindevorstand am 15. Mai 2018 erfolgt.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Abs. 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikatoren für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung sind vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Abs. 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 GemHVO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2019 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lohra im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 1.085.557 € ab. Im Vergleich zum planmäßig ausgewiesenen Überschuss im Vorjahr ist dies eine Verbesserung um 381.213 €.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 erwarteten Überschüsse bis zum 31.12.2022 zu einer Gewinnrücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 2.310.401 €.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können (vgl. II. Nr. 2 des Finanzplanungserlasses des HMdIfS vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001).

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 sind aufgestellt. Derzeit besteht ein vorläufiger kumulierter Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 1.338.217,15 €. Es ist folglich davon auszugehen, dass auch nach Abschluss des Haushaltsjahres 2018 weiterhin ein kumuliertes Defizit besteht. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung auf Grundlage des § 25 Abs. 3 GemHVO beschlossen, die zum 31. Dezember 2018 bestehenden Fehlbeträge mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Das nach § 92a HGO erforderliche Haushaltssicherungskonzept beschränkt sich in dieser Fallkonstellation auf diese Feststellung (vgl. II. Nr. 5 des Finanzplanungserlasses des HMdIfS vom 13. September 2018, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001).

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der planmäßige Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 774.448 € reicht aus um die ordentliche Tilgung von Krediten i. H. v. 472.465 € sowie den Eigenbeitrag zur Hessenkasse i. H. v. 136.625 € zu erwirtschaften. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lohra diesbezüglich die Voraussetzungen des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO.

Die Vorgaben an den Ausgleich des Finanzhaushalts können insbesondere durch Hebesatzerhöhungen der Grundsteuer A sowie der Grundsteuer B erfüllt werden. Die Hebesätze der Grundsteuern wurden jeweils um 60 Punkte auf 440 v. H. erhöht.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2019 gemäß § 92 Abs. 6 HGO auch in der Rechnung auszugleichen. Die Vorschrift soll u. a. die unterjährige Haushaltsführung im Vollzug stärken und frühzeitig den Fokus auf ggf. erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen richten. Aus Transparenzgründen wäre für die kommende Haushaltsplanung eine entsprechende Darstellung der Abweichungen der Plan- und Istwerte für das Haushaltsjahr 2019 im Vorbericht sinnvoll.

Für das Haushaltsjahr 2019 hat die Gemeinde Lohra Investitionskredite in Höhe von 472.465 € veranschlagt. Die Kreditaufnahme entspricht dem Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit. Die erwirtschaftete „Freie Spitze“ i. H. v. 165.358 € wird zunächst dazu verwendet, um den nach § 106 HGO erforderlichen Liquiditätspuffer aufzubauen.

Zudem entspricht die veranschlagte Kreditaufnahme der ordentlichen Kredittilgung. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist keine Nettoneuverschuldung ausgewiesen.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lohra für das Haushaltsjahr 2019 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen. Gegenüber dem Vorjahr ist folglich eine deutliche Reduzierung um 2.000.000 € zu verzeichnen. Diese ist insbesondere durch die Teilnahme am Entschuldungsprogramm „Hessenkasse“ begründet.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Als eine der zentralen Neuerungen sieht § 105 Abs. 1 S. 3 HGO vor, dass Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vorneherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

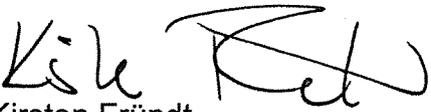
Bei einer über den 31.12. hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15.01. des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lohra jedoch zum 31.12.2018 keine Liquiditätskredite.

Ich stelle zudem fest, dass die Gemeinde Lohra die Anforderungen an den Liquiditätspuffer nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 noch nicht erfüllt. Da es sich hierbei jedoch um eine neue Anforderung handelt, genügt es für Kommunen im Entschuldungsprogramm der „Hessenkasse“, wenn der geforderte Bestand an liquiden Mitteln bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums 2022 sukzessive aufgebaut wird. Dies ist für die Gemeinde Lohra zutreffend. Ich weise folglich darauf hin, dass durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die Vorgaben des § 106 bis spätestens 31. Dezember 2022 erfüllt werden.

Abschließend möchte ich noch, wie bereits im Vorjahr, auf den gestiegenen Stellenwert der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) hinweisen. Gerne können Sie sich diesbezüglich bei Interesse an das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit wenden. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010 und die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01; vom 3. März 2014, Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10; vom 29. Oktober 2014, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01; vom 28. Januar 2015, Geschäftszeichen: IV 2 15i 01; vom 21. September 2015, Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01; vom 22. August 2016, Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; vom 30. September 2016, Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001; vom 28. September 2017, Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001 sowie vom 13. September 2018, Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Kirsten Fründt
Landrätin



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Lohra festgesetzten Kredite in Höhe von

472.465 Euro

(i.W.: Vierhundertzweiundsiebzigtausendvierhundertfünfundsechzig Euro)

B)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Lohra festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 Euro

(i.W.: Eine Million Euro)

C)

Gemäß § 97a Ziffer 2 HGO i. V. m. § 92a Absatz 3 HGO genehmige ich das in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Lohra festgesetzte Haushaltssicherungskonzept.

Marburg, 09. April 2019

Kirsten Fründt
Landrätin

